

Satzung

Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Schwensbyer Mühle e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Schwensbyer Mühle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Schwensbyer Mühle e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Sörup / Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Erhaltung der Schwensbyer Mühle, die wegen ihres kulturhistorischen Wertes von Bedeutung und von der Denkmalschutzbehörde anerkannt ist.
2. Zu diesem Zweck wird der Verein, im Sinne der Förderung des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, insbesondere in folgender Weise tätig:
 - a. Unterstützung der grundlegenden Restaurierungsarbeiten an der Mühle. Nach Abschluss der Arbeiten das Betreiben der Mühle entsprechend der Möglichkeiten. Diese Aufgabe soll insbesondere durch regelmäßige Wartung, Pflege und Inbetriebnahme der Mühle erreicht werden.
 - b. Er verfolgt die Aufgabe, späteren Generationen Einblicke in den Betrieb der durch Windkraft und Motorkraft bewegten Schwensbyer Mühle zu geben und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Windmüllerei bis zu ihrem Niedergang zu vermitteln. Darüber hinaus sollen Aufzeichnungen ihrer Geschichte sowie die Sammlung und Sicherung schriftlicher und bildlicher Urkunden erfolgen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Die Aufnahme von Minderjährigen ist möglich, sofern die erziehungsbe-

rechtigten gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung bekundet haben und sich bereit erklären, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit, mit Frist zum Jahresende, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein erfolgen.

§ 4 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a. es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- b. es nach 2-maliger Mahnung die ausstehenden Beiträge oder Umlagen nicht begleicht.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung; siehe hierzu Ablauf von Mitgliederversammlungen Absatz 2.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Die Aufnahmegebühr und die für Mitglieder monatliche Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen im Einzelfall von einer Aufnahmegebühr absehen.
2. Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden.
3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung geleisteter Zahlungen nicht statt.

§ 6 Gewinne

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand hat sämtliche anfallenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung; siehe hierzu Ablauf von Mitgliederversammlungen Absatz 2. In der Einladung muss ausdrücklich auf das Vorhaben einer Satzungsänderung hingewiesen werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung; siehe hierzu Ablauf von Mitgliederversammlungen Absatz 2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf das Vorhaben einer Vereinsauflösung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sörup mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollanten zu unterschreiben.